

# Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Strafbar?



# Vorlesungen Strafrecht II

<b>Vorlesung</b>	<b>Inhalt</b>
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

# Prüfungsstoff BT II

## Lehrveranstaltungsinhalt:

- Wichtigste Straftaten gegen Eigentum und Vermögen (Art. 137-151, 156, 158 und 160) i.V.m. Art. 29, 172<sup>ter</sup>
- Urkundendelikte (Art. 251-257, 317-317bis StGB)
- Kriminelle Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>)
- Straftaten gegen die Rechtspflege (Art. 303-311 StGB),
- Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 StGB)
- Grundzüge der Einziehung (Art. 69-73 StGB)

## Lehrveranstaltung: Strafrecht BT II Gruppe 1

Detailsicht Lehrveranstaltung

Termine/Räume

In der Merkliste:	<input type="checkbox"/>
Lehrveranstaltungsnummer:	189
Lehrveranstaltungskürzel:	120WSR1
Kategorie:	Vorlesung
Durchführungstermine:	→ Mo 16:15-18:00, ab 22.09.
Dozierende:	→ Andreas Donatsch
Raum:	
Auditoren zugelassen:	ja
Lehrveranstaltungssprache:	Deutsch
Lehrveranstaltungsinhalt:	Die Vorlesung behandelt die wichtigsten Straftaten gegen das Eigentum und Vermögen (Art. 137-151, 156, 158 und 160) i.V.m. Art. 29, 172 <sup>ter</sup> StGB, die Urkundendelikte (Art. 251-257, 317-317bis StGB), die Kriminelle Organisation (Art. 260 <sup>ter</sup> StGB), die Straftaten gegen die Rechtspflege (Art. 303-311 StGB), die Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 StGB) sowie die Grundzüge der Einziehung (Art. 69-73 StGB).
Unterrichtsmaterialien:	Lehrmittel: Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich 2013. Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. Aufl., Zürich 2013. Andreas Donatsch/Wolfgang Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011. Christian Schwarzenegger/Markus Hug/Daniel Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007. Zusätzlich werden die Folien zur Vorlesung auf der Homepage des Lehrstuhls publiziert.
Programm:	
Hinweise:	

# Prüfungsstoff

Erstes Buch  
Allgemeine Bestimmungen  
(Art. 1-110)

Zweites Buch  
Besondere Bestimmungen  
(Art. 111-332)

Drittes Buch  
Einführung und Anwendung des  
Gesetzes  
(Art. 333-392)

Vertretungsverhältnisse (Art. 29)  
Einziehung  
(Art. 69-73)  
Unternehmen  
(Art. 102)  
Begriffe  
(Art. 110)

**Individualinteressen:**

- Vermögensstrafrecht  
(Art. 137-151, 156, 158 und 160,  
172<sup>ter</sup>)

**Allgemeininteressen:**

- Urkundendelikte  
(Art. 251-257, 317-317<sup>bis</sup>)
- Kriminelle Organisation  
(Art. 260<sup>ter</sup>)
- Rechtspflege  
(Art. 303-311)

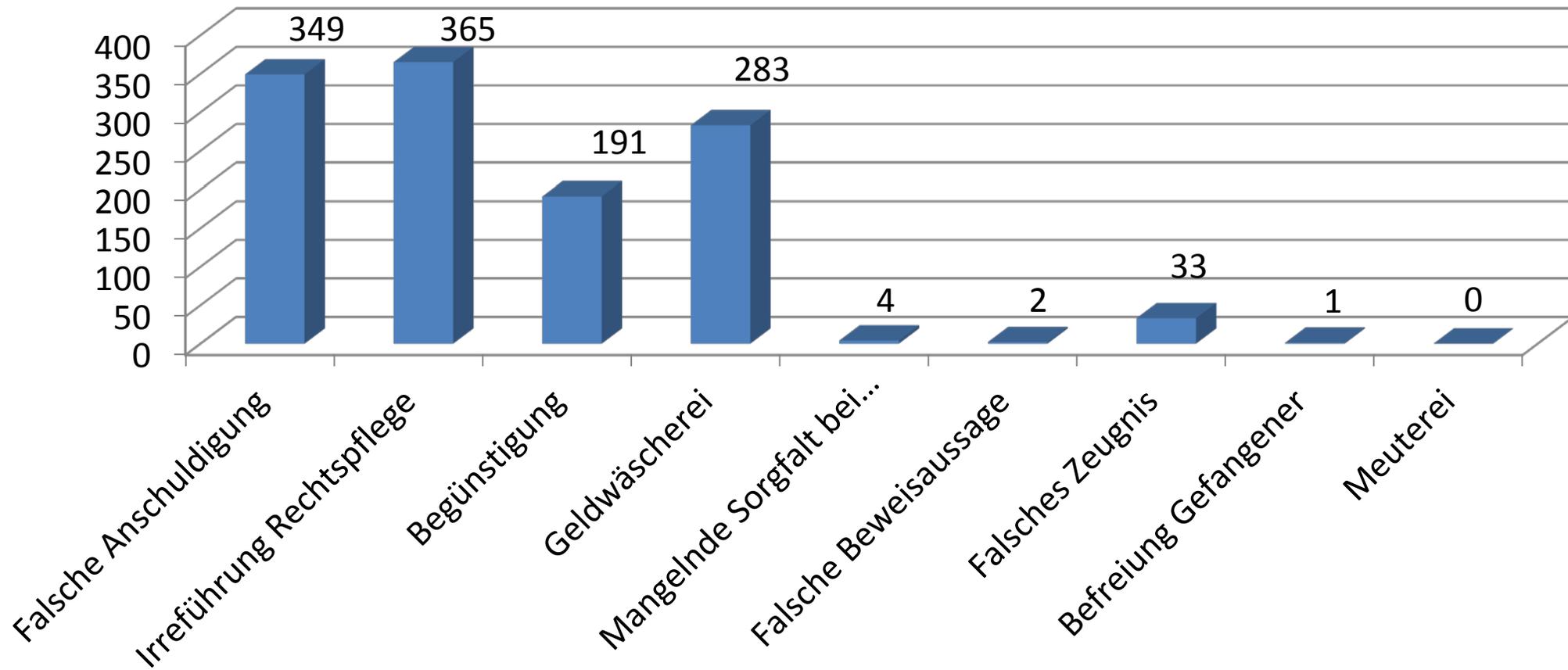
# Siebzehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege

Art. 303-311 StGB

# Rechtspflegedelikte

- Art. 303 Falsche Anschuldigung
- Art. 304 Irreführung der Rechtspflege
- Art. 305 Begünstigung
- Art. 305<sup>bis</sup> Geldwäscherei
- Art. 305<sup>ter</sup> Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht
- Art. 306 Falsche Beweisaussage der Partei
- Art. 307 Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung
- Art. 308 Strafmilderungen
- Art. 309 Verwaltungssachen/Verfahren vor internat. Gerichten
- Art. 310 Befreiung von Gefangenen
- Art. 311 Meuterei von Gefangenen

# Verurteilungen 2015 – Rechtspflegedelikte

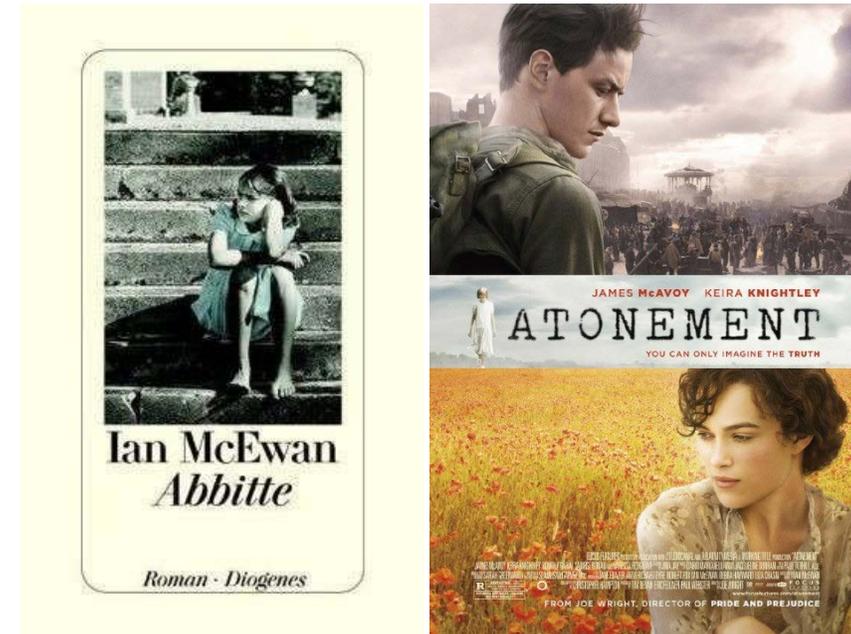


# Falsche Anschuldigung

Art. 303 StGB

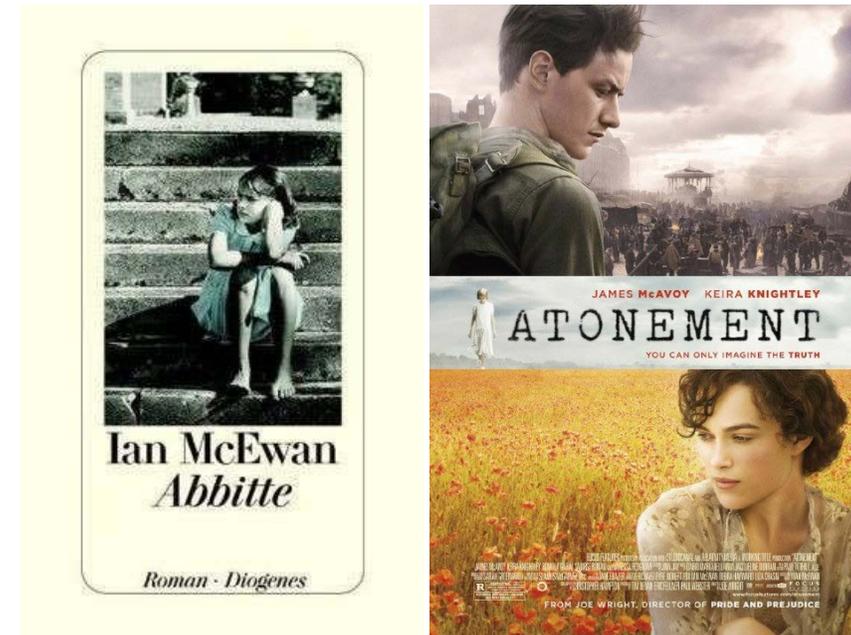
# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

- Die 13-jährige Briony beobachtet, wie sich zwischen ihrer Schwester Cecilia und dem Sohn der Haushälterin, Robbie Turner, eine Liebesgeschichte anbahnt.
- Als ihre Cousine Lola vergewaltigt wird, kommt sie als Erste an den Tatort, sieht den Täter noch im Dunkeln wegrennen und redet sich ein, es wäre Robbie Turner gewesen.



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

- In der polizeilichen Einvernahme bezichtigt sie ihn der Vergewaltigung.
- Robbie wird zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.
- Die Gefängnisstrafe wird ihm erlassen, weil er sich als Soldat zur Verfügung stellt. Er stirbt im Krieg.



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Falschanschuldigung

Indirekte Falschanschuldigung  
(vgl. hierzu BGE 132 IV 20)

Privilegierung bei Anschuldigung einer Übertretung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

## Phänomenologie:

- Kombination von Verleumdung (Art. 174) und Irreführung der Rechtspflege (Art. 304)
- Rechtsgüter: Ehre und Funktionieren Rechtspflege
- Mittelbar: Freiheit und Vermögen



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- **Tatobjekt: Nichtschuldiger**
- **Tathandlung:**
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - Adressat: Behörde
- **Taterfolg: ≠**

## Subjektiver Tatbestand

- **Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit**
- **(Eventual-)Absicht: Strafverfolgung**

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

- Gar keine strafbare Handlung begangen.
- Ein anderer hat eine Straftat begangen.
- Bezichtigter wurde freigesprochen.
- Tat ist verjährt

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

- Claudia Dinkel hat Jörg Kachelmann der Vergewaltigung bezichtigt.
- Er wurde verhaftet und befand sich mehrere Monate in U-Haft.
- Vom Vorwurf der Vergewaltigung wurde er rechtskräftig freigesprochen.



Jörg Kachelmann



Claudia Simone Dinkel

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens **beschuldigt**, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- **Tathandlung:**
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens **beschuldigt**, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

- Mündliche oder schriftliche Mitteilung
- Strafanzeige/Strafantrag nicht notwendig
- Auch anonym
- Initiative egal: Proaktiv (Anzeige), passiv (Vernehmung)
- Verdächtigen soll reichen? (vgl. StGB 174)

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines **Verbrechens** oder eines **Vergehens** beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine **Übertretung**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
  - Beschuldigen
  - **Strafbare Handlung**
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines **Verbrechens** oder eines **Vergehens** beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine **Übertretung**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Strafbare Handlung:

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung
- Nicht: Disziplinarvergehen

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen **bei der Behörde** eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - **Adressat: Behörde**
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

- Zuständige Behörde
- Unzuständige Behörde, falls Weiterleitungspflicht
- Ausländische Behörde (gem. BGer: Ja)

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

§ 5 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflege-  
gesetz (VRG)

Eingaben an eine unzuständige  
Verwaltungsbehörde sind von  
Amtes wegen und in der Regel  
unter Benachrichtigung des  
Absenders an die zuständige  
Verwaltungsbehörde  
**weiterzuleiten....**



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine **Strafverfolgung** gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - Adressat: Behörde
- **Taterfolg: ≠**

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen **wider besseres Wissen** bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

«qu'il savait innocente»

Tatbestandsmerkmale:

- Beschuldigen
- Strafbare Handlung
- Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,  
...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

 Universität  
Zürich™

## Art. 174 StGB – Verleumdung

**Tatbestandsmässigkeit**  
**Objektiver Tatbestand**  
Täter/Tatobjekt  
- Täter  
- Opfer  
- Adressat/Dritter  
Tathandlung  
- Beschuldig./Verdächtig./Weiterverbreiten  
- Inhalt (Unwahre ehrenrühr. Tats./gem. Werturteile)  
- Tatmittel (Wort/Schrift/Bild etc.)  
«Täterfolge»  
- Wahrnehmung durch Dritte  
- Abstrakte Gefährdung Ehre  
**Subjektiver Tatbestand**  
Wissen  
Wollen/Inkaufnehmen  
**Rechtswidrigkeit**  
Schuld  
Strafantrag

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,  
wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.  
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB BT I – 9. Ehrverletzungsdelikte 74

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen,

...wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



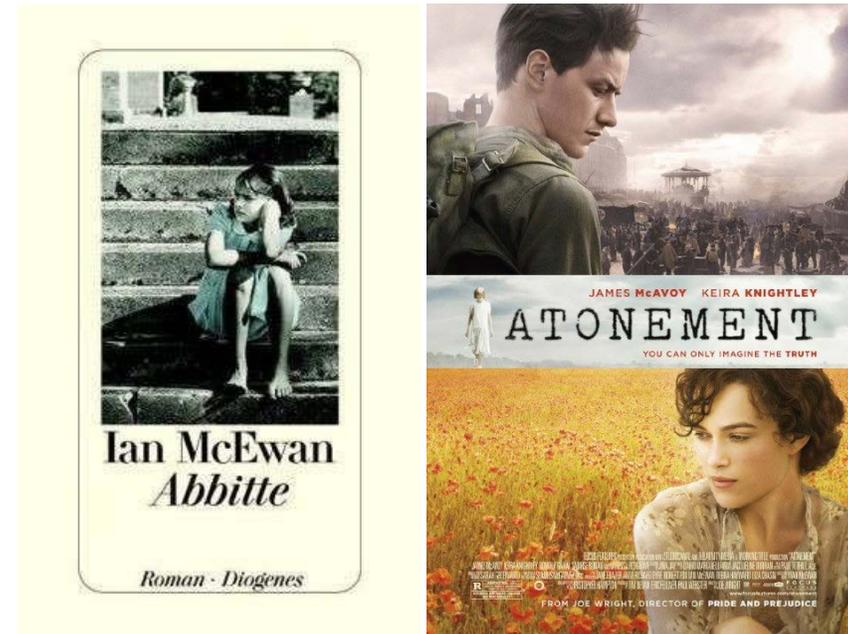
# Art. 40 – Freiheitsstrafe

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre...



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

– Strafbarkeit von Briony



# Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterin:  
Tatherrschaft Art. 183

Zeugin

Unmittelbare Täterin  
Art. 303 StGB

Defizit Tatmittler:  
Kein Vorsatz oder  
ErlaubnisTB-irrtum

Richter

Unschuldiger im  
Gefängnis



Falsches Zeugnis



Verurteilung



# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

- Nacht zum Heiligabend 2007
- Polizei wird gerufen und findet tote Zwillinge in Wohnung.
- Ansonsten nur Eltern im Haus.
- Beide streiten Tat ab.



Zwillingsmord in Horgen

# Art. 303 – Falsche Anschuldigung

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Nichtschuldiger
- Tathandlung:
  - Beschuldigen
  - Strafbare Handlung
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit
- (Eventual-)Absicht: Strafverfolgung



Zwillingsmord in Horgen

# Nemo tenetur se ipsum accusare

Art. 113 Abs. 1 StPO

Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern...



# Täterschaft und Teilnahme

«...Aus dem Umstand, dass der Täter selbst eines strafbaren Verhaltens verdächtigt wird, lässt sich indes kein Rechtfertigungsgrund dafür ableiten, zu seiner Entlastung einen anderen der Tat zu bezichtigen.

Insofern kann er sich nicht auf straflose Selbstbegünstigung berufen ... Strafflos ist lediglich das Leugnen der eigenen Täterschaft bzw. das bloss Bestreiten belastender Aussagen, auch wenn dadurch der Verdacht notwendig auf eine andere Person gelenkt wird».



BGE 132 IV 2, E. 4.4.

# Irreführung der Rechtspflege

Art. 304 StGB

# Imbiss

- Der Angeschuldigte transportierte Ware aus seinem Imbisslokal ab und hinterliess an der Türe zum Lokal Spuren.
- Er wollte einen Einbruchdiebstahl vortäuschen, um von der Versicherung Leistungen zu erlangen.
- Während seiner Ferienabwesenheit entdeckte seine von ihm getrennt lebende Ehefrau den fingierten Einbruchdiebstahl und informierte die Polizei.



Forumpoenale 1/2010, 8

# Geschwindigkeitskontrolle

- Berufsschauffeur gerät in Freizeit in Geschwindigkeitskontrolle.
- Ehefrau erklärt gegenüber der Polizei, dass sie gefahren sei.



# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

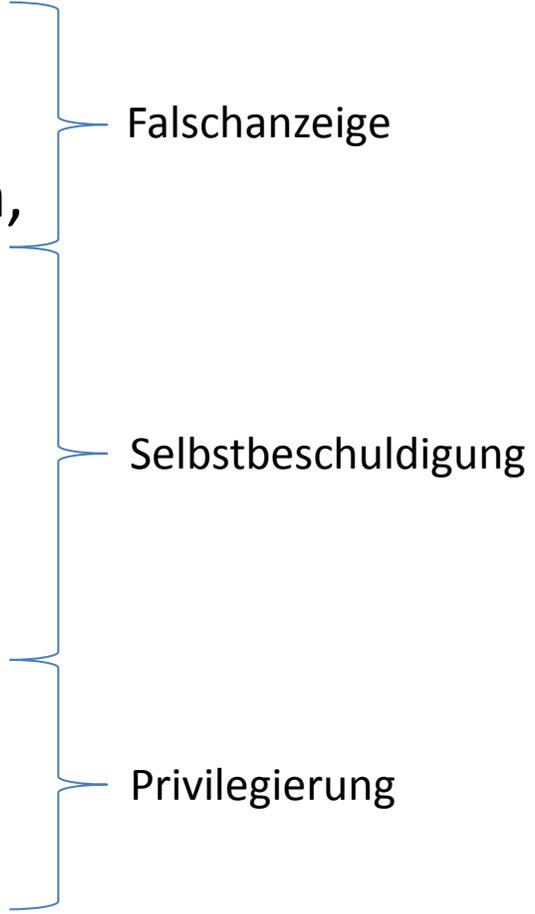
1. Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In besonders leichten Fällen kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.



# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

1. Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.



Falschanzeige

Selbstbeschuldigung

Privilegierung

# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,  
wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- Tathandlung:
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - Straftat
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz:
  - Unrichtigkeit

# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,  
wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- Tathandlung:
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - Straftat
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz:
  - Unrichtigkeit

# Geschwindigkeitskontrolle

- Berufsschauffeur gerät in Freizeit in Geschwindigkeitskontrolle.
- Ehefrau erklärt gegenüber der Polizei, dass sie gefahren sei.



# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen **anzeigt**, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,  
wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung **beschuldigt**,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- **Tathandlung:**
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - Straftat
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- **Direkter Vorsatz:**
  - Unrichtigkeit

# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine **strafbare Handlung** begangen worden,

wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer **strafbaren Handlung** beschuldigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- Tathandlung:
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - **Straftat**
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz:
  - Unrichtigkeit

# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,

wer sich selbst fälschlicher-weise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- Tathandlung:
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - Straftat
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz:
  - Unrichtigkeit

# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,  
wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- Tathandlung:
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - Straftat
  - Adressat: Behörde
- **Taterfolg: ≠**

## Subjektiver Tatbestand

- Direkter Vorsatz:
  - Unrichtigkeit

# Art. 304 – Irreführung der Rechtspflege

Wer bei einer Behörde **wider besseres Wissen** anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden,  
wer sich selbst **fälschlicherweise** bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- «Tatobjekt»:
  - Keine bestimmte Person
  - Selbstanzeige
- Tathandlung:
  - Anzeige/Selbstanzeige
  - Straftat
  - Adressat: Behörde
- Taterfolg: ≠

## Subjektiver Tatbestand

- **Direkter Vorsatz:**
  - Unrichtigkeit

# Imbiss

- Der Angeschuldigte transportierte Ware aus seinem Imbisslokal ab und hinterliess an der Türe zum Lokal Spuren
- Er wollte einen Einbruchdiebstahl vortäuschen, um von der Versicherung Leistungen zu erlangen.
- Während seiner Ferienabwesenheit entdeckte seine von ihm getrennt lebende Ehefrau den fingierten Einbruchdiebstahl und informierte die Polizei.



Forumpoenale 1/2010, 8

# Imbiss

Objektiver Tatbestand

«Tatobjekt»:

- Keine bestimmte/  
bestimmbare Person

Tathandlung:

- Anzeige/Selbstanzeige
- Straftat
- Adressat: Behörde

Taterfolg: ≠

Subjektiver Tatbestand

Direkter Vorsatz: Unrichtigkeit



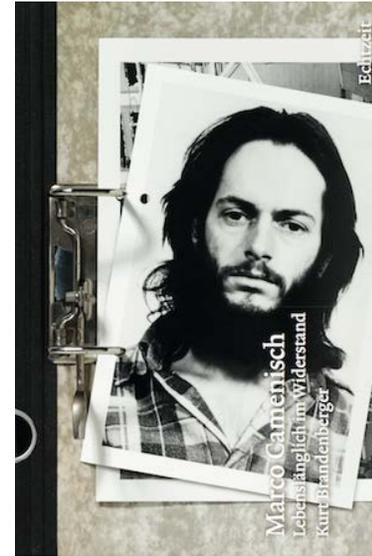
Forumpoenale 1/2010, 8

# Begünstigung

Art. 305 StGB

# Begünstigung?

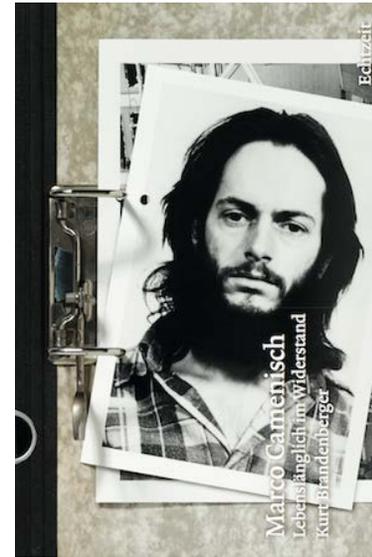
- «Öko-Terrorist» Marco Camenisch verübte Sprengstoffanschläge gegen Hochspannungsmasten der Nordostschweizerischen Kraftwerke.
- 10 Jahre Zuchthaus verurteilt.
- 1981 gelang Flucht aus der Strafanstalt Regensdorf.
- Dabei erschossen die Flüchtenden einen Wärter.



BGE 117 IV 467

# Begünstigung?

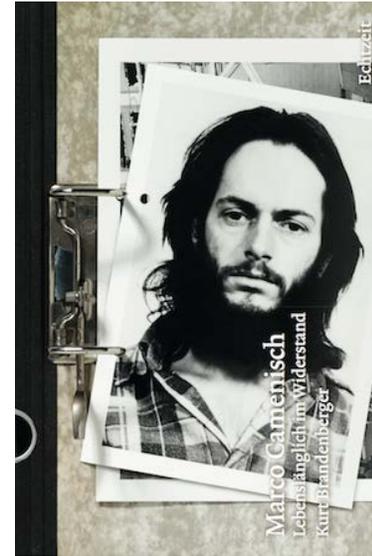
- 1989 immer noch auf der Flucht hat Camenisch den Grenzwärter Kurt Moser umgebracht.
- Eine Viertelstunde nachdem der Grenzwächter erschossen worden war, klingelte Marco Camenisch beim Pfarrhaus in Brusio.
- Der Pfarrer erlaubte Camenisch, der Mutter zu telefonieren, bat ihn aber, danach das Haus zu verlassen.



BGE 117 IV 467

# Begünstigung?

- Als der Pfarrer nach der Messe in die Wohnung zurückkam, war Camenisch noch immer dort.
- In stundenlangen Gesprächen verneinte Camenisch etwas mit dem Tod des Grenzwärters zu tun zu haben.
- «Ich habe getötet, um nicht getötet zu werden»
- Am Abend fuhren ihn die verängstigten Pfarrleute ins benachbarte Le Prese, wo Camenisch ausstieg und im Dunkeln verschwand.



BGE 117 IV 467

# Begünstigung?

- Vor dem Geschworenengericht des Kantons Zürich wurde Marco Camenisch von Rechtsanwalt Bernhard Rambert verteidigt.
- In Bezug auf die Tötung beim Gefängnisausbruch in Regensdorf wurde Camenisch freigesprochen.



# Jagdaufseher

- Robert Steiner war beeidigter Jagdaufseher
- Nach § 59 des luzernischen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz war er verpflichtet, dem Statthalteramt ihm zur Kenntnis gelangende Jagdvergehen anzuzeigen.
- Obschon er wusste, dass sein Bruder Hermann am 23. Oktober 1947 widerrechtlich eine Rehgeiss geschossen hatte, unterliess er es, gegen ihn Anzeige zu erstatten.



BGE 74 IV 164

# Art. 305 – Begünstigung

1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht,<sup>1</sup> wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>1bis</sup> Ebenso wird bestraft, wer jemanden, der im Ausland wegen eines Verbrechens nach Artikel 101 verfolgt wird oder verurteilt wurde, der dortigen Strafverfolgung oder dem dortigen Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme im Sinne der Artikel 59-61, 63 oder 64 entzieht.

2 Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.



# Art. 305 – Begünstigung

1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Ebenso wird bestraft, wer jemanden, der im Ausland wegen eines Verbrechens nach Artikel 101 verfolgt wird oder verurteilt wurde, der dortigen Strafverfolgung oder dem dortigen Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme im Sinne der Artikel 59-61, 63 oder 64 entzieht.

2 Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Grundtatbestand

Begünstigung zulasten ausländischer Strafrechtspflege bei unverjährbaren Delikten

Privilegierung bei Begünstigung Nahestehender (BGE 106 IV 189, E. 3)

## Art. 305 – Begünstigung

- Begünstigung ist die mindestens vorübergehende Hinderungen der schweizerischen Strafrechtspflege
- Früher: Teilnahme an der Vortat

## Art. 305 – Begünstigung

Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt:
  - Vortat: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
  - Straftäter (Str./B)
  - Unschuldiger Verdächtigter (h.L.)
- Tathandlung (entziehen)
  - Beherbergen/Transportieren
  - Spuren beseitigen
- Taterfolg (vorübergeh. Erschwerung)
  - Strafverfolgung
  - Strafvollzug
  - Massnahmenvollzug

### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

# Art. 305 – Begünstigung

«Der Staat hat auch dann ein Interesse, dass das Strafverfahren gegen einen Verdächtigen ungehindert vor sich gehe, wenn der Verfolgte unschuldig ist. Auch dieses Interesse schützt Art. 305 StGB, nicht bloss das Interesse an der Bestrafung des Schuldigen».



BGE 69 IV 118, 120

# Art. 305 – Begünstigung

Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen **entzieht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt:
  - Vortat: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
  - Straftäter (Str./B)
  - Unschuldiger Verdächtigter (h.L.)
- Tathandlung (entziehen)
  - Beherbergen/Transportieren
  - Spuren beseitigen
- Taterfolg (vorübergeh. Erschwerung)
  - Strafverfolgung
  - Strafvollzug
  - Massnahmenvollzug

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## Art. 305 – Begünstigung

Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

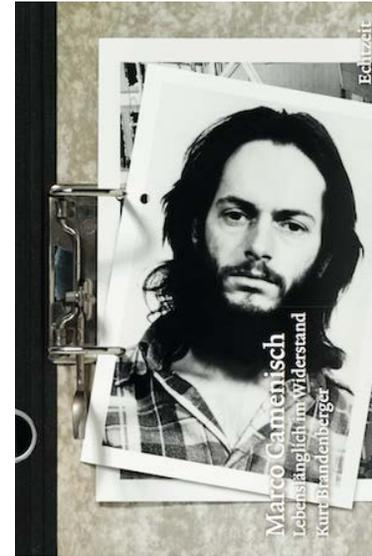
- Tatobjekt:
  - Vortat: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
  - Straftäter (Str./B)
  - Unschuldiger Verdächtigter (h.L.)
- Tathandlung (entziehen)
  - Beherbergen/Transportieren
  - Spuren beseitigen
- Taterfolg (vorübergeh. Erschwerung)
  - Strafverfolgung
  - Strafvollzug
  - Massnahmenvollzug

### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

# Begünstigung?

1. Hat sich Camenisch durch die Flucht der Begünstigung strafbar gemacht?
2. Haben sich die Pfarrleute durch die Beherbergung der Begünstigung strafbar gemacht?
3. Hat sich Bernhard Rambert durch seine (teilweise) erfolgreiche Verteidigung der Begünstigung strafbar gemacht?



BGE 117 IV 467



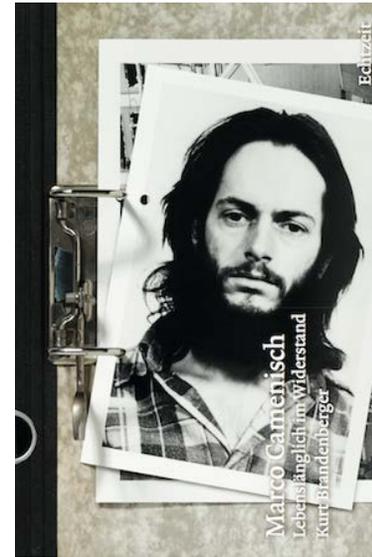
# Begünstigung?

## Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt:
  - Vortat: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
  - Straftäter (Str./B)
  - Unschuldiger Verdächtigter (h.L.)
- Tathandlung (entziehen)
  - Beherbergen/Transportieren
  - Spuren beseitigen
- Taterfolg (vorübergeh. Erschwerung)
  - Strafverfolgung
  - Strafvollzug
  - Massnahmenvollzug

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



BGE 117 IV 467

# Nemo tenetur se ipsum accusare

Art. 113 Abs. 1 StPO

Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern...



# Art. 128 StPO – Stellung der Verteidigung

Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Landesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.



# Jagdaufseher

- Hat sich Jagdaufseher Robert Steiner der Begünstigung strafbar gemacht?
- Falls ja, welche Straffolge tritt ein?



BGE 74 IV 164

# Falsche Beweisaussage der Partei

Art. 306

# Art. 306 - Falsche Beweisaussage der Partei

1 Wer in einem Zivilrechts-verfahren als Partei nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen eine falsche Beweisaussage zur Sache macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wird die Aussage mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.



## Art. 306 – Falsche Beweisaussage der Partei

- Verletzung prozessualer Wahrheitspflicht
- Nur Vergehen, weil Partei «als Zeuge in eigener Sache» aussagt.
- Deshalb nur Zivilverfahren
- Im Strafverfahren hat der Beschuldigte als Partei keine Wahrheitspflicht



# Art. 192 ZPO – Beweisaussage

1 Das Gericht kann eine oder beide Parteien von Amtes wegen zur Beweisaussage unter Strafdrohung verpflichten.

2 Die Parteien werden vor der Beweisaussage zur Wahrheit ermahnt und auf die Straffolgen einer Falschaussage hingewiesen (Art. 306 StGB).



Falsches Zeugnis  
Falsches Gutachten  
Falsche Übersetzung

Art. 307

# Art. 307 – Falsches Zeugnis

## Falsches Gutachten – Falsche Übersetzung

1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Werden die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder mit einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

3 Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.



# Art. 307 – Falsches Zeugnis Falsches Gutachten – Falsche Übersetzung

- Verletzung prozessualer  
Wahrheitspflicht
- Verbrechen



# Art. 307 – Falsches Zeugnis

## Falsches Gutachten – Falsche Übersetzung

1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Täter: Sonderdelikt
- Formell als Zeuge einvernommene Person
- Nicht: Auskunftsperson

# Art. 307 – Falsches Zeugnis

## Falsches Gutachten – Falsche Übersetzung

1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Strafverfahren:
  - Vor Gericht
  - Vor Staatsanwaltschaft
  - Bei Polizei (Art. 312 II StPO)
- Zivilprozess
- Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Art. 309)
- Internationale Gerichte (Art. 309)
- Schiedsgerichtliche Verfahren (teilweise)

## Art. 307 – Falsches Zeugnis Falsches Gutachten – Falsche Übersetzung

1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Unwahre Aussage
- Keine Aussage ist keine Falschaussage, hier: Art. 176 StPO

## Art. 176 StPO – Unberechtigte Zeugnisverweigerung

1 Wer das Zeugnis verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, kann mit Ordnungsbusse bestraft und zur Tragung der Kosten und Entschädigungen verpflichtet werden, die durch die Verweigerung verursacht worden sind.

2 Beharrt die zum Zeugnis verpflichtete Person auf ihrer Weigerung, so wird sie unter Hinweis auf Artikel 292 StGB1 nochmals zur Aussage aufgefordert. Bei erneuter Verweigerung wird ein Strafverfahren eröffnet.



# Befreiung von Gefangenen

Art. 310

# Selbstbefreiung?



# Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.



# Meuterei von Gefangenen

Art. 311

# Art. 311 – Meuterei von Gefangenen

1. Gefangene oder andere auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesene, die sich in der Absicht zusammenrotten,  
vereint Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen anzugreifen, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen,  
gewaltsam auszubrechen,  
werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.<sup>1</sup>
2. Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.



# Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

# Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen